



STATUTEN

A ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "**insieme** Ostschweiz" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Beim Logo verwendet der Verein den Schriftzug „**insieme** ostschweiz“.
- 1.2. Der Sitz von **insieme** Ostschweiz ist am Ort des Regionalsekretariates.
- 1.3. **insieme** Ostschweiz ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.
insieme Ostschweiz ist gemeinnützig.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- 2.1. **insieme** Ostschweiz hat zum Zweck, die Aktivitäten der Mitgliedsvereine zu unterstützen, zu fördern und zu koordinieren, sowie gemeinsame Dienstleistungen an Menschen mit einer Behinderung und deren Angehörige zu erbringen und die übergeordneten regionalen Interessen nach aussen zu wahren.
insieme Ostschweiz und ihre Mitgliedsvereine sind bestrebt, das Image und die Bedeutung von **insieme** in ihrem Gebiet zu pflegen und zu fördern.
- 2.2. Dazu erfüllt **insieme** Ostschweiz insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung, Organisation und Durchführung von
 - 1) Ferienkursen
 - 2) Fachtagungen und Seminaren
 - 3) Unterstützung der Regionalgruppen
 - b) Information, Beratung von Angehörigen, Fachleuten und weiteren Interessierten
 - c) Vertragsabschlüsse mit **insieme** Schweiz im Rahmen von Art. 74 IVG
 - d) Vertretung gemeinsamer Interessen im Dachverband, gegenüber Behörden, Institutionen, anderen Organisationen, der Öffentlichkeit, sowie administrative Aufgaben.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

- 3.1. Aktivmitglieder von **insieme** Ostschweiz sind:
 - a) Vereinsmitglieder: Rheintal, Rorschach und Thurgau
 - b) Regionalgruppen (aus den ehemaligen **insieme**-Vereinen)
 - c) Einzelpersonen, die die Zielsetzungen von **insieme** Ostschweiz persönlich und finanziell unterstützen
- 3.2. Mit einstimmigem Beschluss können die Mitglieder weitere **insieme** Schweiz angehörige Organisationen als Mitglieder aufnehmen und die Aufnahmebedingungen festlegen.
- 3.3. Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Der jährliche Beitrag für Einzelmitglieder beträgt im Maximum CHF 100.00.
- 3.4. Passivmitglieder von **insieme** Ostschweiz sind Organisationen und natürliche Personen, die nicht bereits Mitglied in einem Mitgliedsverein sind, und die **insieme** Ostschweiz ideell und finanziell unterstützen.
Die Passivmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag der jährlich von **insieme** Ostschweiz festgelegt wird. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3.5. Mitglieder, die den Zweckbestimmungen und Interessen von **insieme** Ostschweiz zuwiderhandeln oder die den Anliegen von Menschen mit geistiger Behinderung schaden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

C ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 5 Die Delegiertenversammlung

- 5.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von **insieme** Ostschweiz. Die Mitgliedsvereine und die Regionalgruppen sind mit je zwei Delegierten darin vertreten.
- 5.2. Die Einzel-Aktivmitglieder wählen pro 50 Mitglieder einen Vertreter/Vertreterin in die Delegiertenversammlung.
- 5.3. Die aktiven Einzelmitglieder jeder Regionalgruppe versammeln sich mindestens einmal jährlich für die Wahl ihrer Delegierten. Die Einladung zu den Regionalgruppenversammlungen erfolgt durch das Regionalsekretariat im Auftrag des/der Präsidenten/Präsidentin. Im Übrigen konstituieren sich die Regionalgruppen selbst.
- 5.4. Die Delegiertenversammlung wählt einen/eine Präsidenten/Präsidentin, der/die Mitglied von **insieme** Ostschweiz sein muss. Sie wählt zudem aus ihrem Kreis zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Die Amtszeit des/der Präsidenten/Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 5.5. An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nimmt der/die RegionalsekretärIn mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- 5.6. Der Delegiertenversammlung obliegt es, alle Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes zu ergreifen sowie für eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel zu sorgen. Sie nimmt dazu insbesondere folgende Kompetenzen wahr:
 - a) Genehmigung von Jahres-Tätigkeitsplan, Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht von **insieme** Ostschweiz
 - b) Aushandlung und Genehmigung des Unterleistungsvertrages aufgrund von Art. 74 IVG der Region mit **insieme** Schweiz, mit der Aufteilung der Beiträge auf die Mitgliedsvereine
 - c) Beschlussfassung über gemeinsame, die gesamte Region betreffende Aktivitäten und Aktionen inkl. Mittelbeschaffung
 - d) Beschlussfassung über Empfehlungen an die Mitgliedsvereine
 - e) Wahl der Revisionsstelle
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Bildung von Regionalgruppen und Zuteilung der Aktivmitglieder zu Regionalgruppen
 - h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - i) Änderung der Statuten
 - j) Auflösung von **insieme** Ostschweiz
- 5.7. Die Beschlussfassung ist wie folgt geregelt:
 - a) Beschlüsse bedürfen in der Regel einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede/r Delegierte hat ein Stimmrecht. Der/die PräsidentIn hat zusätzlich eine Stimme.
 - b) Die Delegiertenversammlung beschliesst von Fall zu Fall, welche ihrer Beschlüsse der Genehmigung durch die Vereinsvorstände der Mitgliedsvereine bedürfen.
- 5.8. Die Sitzungen sind wie folgt organisiert:
 - a) Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Einladung erfolgt im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin. Drei Delegierte können eine Sitzung verlangen. Jede/r Delegierte kann die Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste verlangen.
 - b) Die Einladung mit Traktandenliste und den Beschlussunterlagen sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus dem/der von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten/Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen.

- 6.2. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins gegen aussen. Soweit die Delegiertenversammlung nicht einem ihrer Mitglieder eine Aufgabe überträgt, sorgt der Vorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 6.3. Der Vorstand übernimmt die Anstellung und Führung des/der RegionalsekretärIn.

Art. 7 Revisionsstelle

- 7.1. Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Revisoren und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Diese brauchen nicht Mitglieder der Mitgliedsvereine zu sein. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 7.2. Die Revisoren prüfen die Rechnung von **insieme** Ostschweiz und erstatten jährlich der Delegiertenversammlung Bericht.
- 7.3. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandfirma bestimmt werden.

Art. 8 Regionalsekretariat / Geschäftsführung

- 8.1. Der/die Regionalsekretär/in leitet das Regionalsekretariat in Absprache und im Auftrag des Vorstandes.
- 8.2. Die Aufgaben werden im jeweiligen Anstellungsvertrag und Stellenbeschrieb festgehalten.

D FINANZEN

Art. 9 Mittelbeschaffung

- 9.1. **insieme** Ostschweiz finanziert sich wie folgt:
 - a) Beiträge aus Art. 74 IVG für die beitragsberechtigten Dienstleistungen
 - b) Beiträge aus Art. 74 IVG für Sekretariatspersonal
 - c) Mitgliederbeiträge (Vereine, Aktiv- und Passivmitglieder)
 - d) Einnahmen aus Dienstleistungen
 - e) Spenden, Legate, Zuwendungen
- 9.2. Die Beiträge gemäss Absatz 9.1. Buchstaben a) und b) werden in einem Leistungsvertrag von **insieme** Ostschweiz mit **insieme** Schweiz vereinbart.
- 9.3. Als Mitgliederbeitrag wird jährlich für alle Mitgliedsvereine der gleiche Betrag festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden im Zusammenhang mit dem Budget festgelegt und zwar so, dass das nach Aufrechnung aller übrigen Einnahmen verbleibende Budget-Defizit gedeckt ist.
- 9.4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von **insieme** Ostschweiz.

Art. 10 Rechnungsjahr, Haftung

- 10.1. Rechnungsjahr von **insieme** Ostschweiz ist das Kalenderjahr
- 10.2. Für Verbindlichkeiten von **insieme** Ostschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Auflösung

- 11.1. Das nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen den Mitgliedsvereinen überwiesen.

Art. 12 Inkraftsetzung

- 12.1. Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung der IG **insieme** Ostschweiz vom 23.01.2001 von den Präsidenten/Präsidentinnen der Gründervereine, aufgrund der vorgängigen Zustimmung durch die Vorstände der Mitgliedsvereine, genehmigt.
- 12.2. Die angepassten Statuten treten auf den 01.01.2005 in Kraft.
- 12.3. Die teilrevidierten Statuten mit der Namensänderung auf „**insieme** Ostschweiz“ wurden von den Mitgliedsvereinen im April 2007 einstimmig genehmigt und ersetzen die Ausgabe vom 1. Januar 2005.

Sie treten am 1. Mai 2007 in Kraft.

St. Gallen, 25. April 2007

IG insieme Ostschweiz	Bernhard Lippuner
insieme St. Gallen-Stadt	Vera Titeux
insieme Rheintal	Karl Bichsel
insieme Rorschach	Doris Troy
insieme Appenzell	Roswitha Ulmann
insieme Thurgau	Annegret Wirth